



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

Fünf-Jahres-Regelbegutachtung, § 463 IV StPO:

Der Fristenlauf richtet sich nach § 67e StGB. Die erste Frist beginnt demnach mit der Aufnahme des Untergebrachten im Maßregelvollzug. Die nachfolgenden beginnen mit der Beschlussfassung. Wird ein Gutachten vor Erreichen der 5-Jahresfrist eingeholt, ist dies für den neuerlichen Beginn der Frist ohne Belang.

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 02.02.2010 – 3 Ws 81/10 = NSTZ-RR 2010,126